zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt
Bahnhofstr. 18, 91315 Höchstadt a.d. Aisch
Telefon: 09193/62942
Email: sabine.zander@vg-hoechstadt.de

Antrag Gartenwasserzähler/Außenzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Grundstückseigentümer	
Name, Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Ort	
Betroffenes Grundstück	**Installationsfirma**
Straße, Hausnummer	Firmenname Tel.
Ort	Anschrift
Zählerauswahl	
☐ Gartenwasserzähler (Eichfrist 6 Jahre)	☐ Hydrus 2.0 mit Funkmodul (Eichfrist 12 Jahre)
Kostenregelung	
Für die Genehmigung und Verplombung werden gesamt 30,00 € in Rechnung gestellt.	**Bei Installation durch Gemeinde fallen folgende Kosten an:** - für den Zähler 81,65 € - eine An-/Abfahrtspauschale von 27,00 € - Installation + Verplombung 25,50 € - Mehrwertsteuer von 7% **Einbaulänge des Zählers** (bitte ankreuzen) ☐ 105 mm ☐ 190 mm **Zusätzlich Kosten:** 20,00€ für die Genehmigung
☐ **Gartenwasserzähler im Innenraum**	☐ **Frostsicherer Außenzähler**

Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-EWS)

Der Einbau des Gartenwasserzählers, sowie notwendige Umbauten an der Hausinstallation, müssen von einem Installateur mit entsprechender Befähigung durchgeführt werden. Der Gartenwasserzähler Hydrus 2.0 mit Funkmodul kann auch von der Gemeinde installiert werden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Umbauarbeiten an der Hausinstallation soweit abgeschlossen sind, der der Zähler nur noch eingebaut werden muss. **Bitte geben Sie unbedingt die Einbaulänge an!**

Nur in Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Installationsfirma die Umbauarbeiten an der Hausanlage bzw. den Einbau der Gartenwasseruhr vornehmen. Die Kosten aller notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage und das Setzen des Gartenwasserzählers durch eine Installationsfirma sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit der Installationsfirma abzurechnen.

Nach dem Einbau muss der Zähler vom Gemeindearbeiter verplombt werden. Nur bei einem geeichten und von der Gemeinde verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS)

Gartenwasserzähler dürfen nicht zur Befüllung eines Pools genutzt werden. Hierfür fallen Abwassergebühren an, die durch den Gartenwasserzählertarif nicht gedeckt sind.

Nur wenn der Einbau des Zählers im Inneren des Hauses nicht möglich ist, kann ein frostsicherer Außenzähler fest angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Zähler verplombt ist und im Winter unbedingt gegen Frost geschützt werden muss. Der Abbau des Zählers ist nicht erlaubt!

Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen.

Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen.

Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werde.

Die Genehmigung ist befristet auf die Eichfrist des Zählers. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden.

Bei Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren (bei dem normalen Gartenwasserzähler), 12 Jahren (bei einen Funkzähler) oder einem Frostschaden des Zählers, endet diese Genehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen.

Nutzung	Dieser Inhalt des Antrages ist mit bekannt und wird beachtet
○ Gartenbewässerung ○ landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung ○ landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung	_____ **Unterschrift**
Bemerkungen _____ _____ _____	